

Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

Zur Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 GebAG

1. Die durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, geänderten Bestimmungen des GebAG, die die Ermittlung der Gebühr betreffen (§§ 31, 34, 40, 43 Abs 1, 53 Abs 1 und 54 GebAG), sind auf jene Tätigkeiten von Sachverständigen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2007 vorgenommen wurden (§ 69 GebAG; Art XVII § 21 BRÄG 2008).
2. Die Kriterien für die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und den außergerichtlichen Einkünften werden durch § 34 Abs 3 und 4 GebAG konkretisiert, indem widerlegbare Vermutungen aufgestellt werden.
3. Weist der Sachverständige seine außergerichtlichen Einkünfte nach, so sind die Gebührenansätze daran zu orientieren. Die Vorlage einer einzigen, einen bestimmten Stundensatz ausweisenden Honorarnote an einen privaten Auftraggeber kann noch nicht als Nachweis über die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte gelten.
4. Mangels eines solchen Nachweises oder einer mit Gesetz oder Verordnung erlassenen Gebührenordnung nach § 34 Abs 4 GebAG sind die Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 GebAG anzuwenden. Die dort vorgesehenen Gebührenstufen unterscheiden sich nach der Ausbildungsqualifikation, die für die Tätigkeit zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrags notwendig ist. Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, dass stets oder auch nur im Regelfall der Höchstbetrag als Gebührenansatz zu berücksichtigen ist.
5. Das Vorbringen des Sachverständigen, ihm werde von den Straf- und Zivilgerichten stets der Höchstsatz zugebilligt, ist nicht relevant.
6. Kriterium für die Bestimmung des Stundenansatzes im Gebührenrahmen ist vielmehr die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand, der qualitative Aufwand. Der zeitliche Aufwand ist durch die Multiplikation mit dem ermittelten Stundensatz ohnehin abgedeckt. Zum qualitativen Aufwand hat allenfalls der Sachverständige ein Vorbringen zu erstatten.
7. Ein Hinweis des Sachverständigen auf Honorarrichtlinien ist verfehlt.

In dem beim Landesgericht für Strafsachen Graz zu 18 Ur 246/06b gegen Dipl.-Ing. Dr. X. Y. wegen mehrerer Privatanklagedelikte anhängigen Strafverfahren bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des mit Beschluss vom 5. 10. 2006 zum Sachverständigen bestellten Mag. Dipl.-Ing. N. N. mit insgesamt 12.867,50 Euro, während es das Mehrbegehren von 1.684,80 Euro abwies.

Gegen den abweisenden Teil dieser Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Sachverständigen, der jedoch keine Berechtigung zukommt.

Dem in der Beschwerde vorgetragenen Argument, der vorliegende Gutachtensauftrag sei am 14. 9. 2007 (und somit im Geltungsbereich des GebAG noch vor dem Inkrafttreten des Berufsrechtsänderungsgesetzes) erteilt worden, sodass die Gebühren für das am 19. 3. 2008 erstattete Gutachten nach den bis zum 31. 12. 2007 von den Gerichten anerkannten Grundsätzen für Mühewaltung mit einem Stundensatz von 208 Euro gerechtfertigt sei, steht § 69 GebAG entgegen, der nicht auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung, sondern auf den der Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen abstellt. Nach der Formulierung in den EB zum BRÄG 2008 sind jene geänderten Bestimmungen des GebAG, die die Ermittlung der Gebühr betreffen (§§ 36, 43 Abs 1, § 53 Abs 1 und § 54 GebAG) auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2007 vorgenommen wurden. Dass fälschlicherweise im Gesetzestext (Art XVII § 21) und in den EB zum BRÄG 2008 auf (den gar nicht geänderten) § 36 Bezug genommen wird, nicht hingegen auf die geänderten §§ 31 und 40, die ebenfalls die Ermittlung der Gebühr betreffen, kann als Redaktionsversehen gewertet werden (*Dokalik*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, 93).

Bei der Beurteilung, nach welchen Vergleichswerten die Gebühr für Mühewaltung zu bemessen ist, differenziert das Gesetz. Eine Entlohnung nach Tarif sieht das GebAG für den vorliegenden Fall nicht vor, sodass als Kriterien für die Bestimmung die aufgewendete Zeit und Mühe und die außergerichtlichen Einkünfte heranzuziehen sind. Letztere werden durch § 34 Abs 3 und 4 konkretisiert, indem widerlegbare Vermutungen aufgestellt werden (vgl hierzu die EB zum BRÄG 2008 zu § 34 GebAG). Weist der Sachverständige seine außergerichtlichen Einkünfte nach, so sind die Gebührenansätze daran zu orientieren. Die Vorlage einer einzigen, einen Stundensatz von 260 Euro ausweisenden Honorarnote an einen privaten Auftraggeber kann allerdings

OLG Graz vom 11. September 2008, 9 Bs 309/08x

(noch) nicht als Nachweis über die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG dienen, sodass daraus für den Standpunkt des Rechtsmittelwerbers nichts abzuleiten ist. Mangels eines solchen Nachweises oder einer anwendbaren mit Gesetz oder Verordnung erlassenen Gebührenordnung im Sinne des Abs 4 des § 34 gelangen aktuell die Gebührenrahmen des Abs 3 leg cit zur Anwendung. Je höher qualifiziert die Ausbildung ist, die für die Tätigkeit zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrages notwendig ist, desto höher sind auch die anzuwendenden Gebührenstufen. Die vom Beschwerdeführer – bezogen auf den konkreten Gutachtensauftrag (vgl den als Verfügung bezeichneten Beschluss vom 14. 5. 2007) – erbrachten Leistungen unterfallen dabei der höchsten Gebührenstufe, die für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 Euro bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde vorsieht. Dass dabei der Höchstbetrag stets oder auch nur im Regelfall als Gebührenansatz zu berücksichtigen ist, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, sodass der Einwand des Beschwerdeführers, dieser Stundensatz werde ihm sowohl in Straf- als auch in Zivilrechtssachen von anderen Gerichten (stets) zugebilligt, ins Leere geht. Als Kriterium dienen vielmehr die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand, soweit sich dieser nicht nur im quantitativen (zeitlichen), sondern auch im qualitativen Aufwand niederschlägt (weil der zeitliche Aufwand durch die Multiplikation mit dem ermittelten Stundensatz ohnedies abgedeckt ist) (303 BlgNR 23. GP). Eine nachvollziehbare Begründung dafür, aus welchen Erwägungen in concreto ein höherer Stundensatz als der vom Sachverständigen für die Befundaufnahme und den Befundbericht verzeichnete und insoweit von ihm selbst als angemessen erachtete (von 130 Euro) an Mühewaltungsgebühr für das Gutachten selbst gerechtfertigt ist, enthalten weder der Gebührenantrag noch die Beschwerde, sieht man vom Hinweis auf den – wegen der seit 1. 1. 2008 geänderten Rechtslage nicht (mehr) zulässigen – auf Basis von bzw. in Anlehnung an Honorarrichtlinien abgeleiteten Ansatz ab.

Der Beschwerde muss daher der Erfolg versagt bleiben.